Verordnung über die Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen

vom 25. Mai 1961

KABl. S. 11

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes betr. die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. 9. 1945/4. 12. 1947 – KA 1948 S. 16 – erlasse ich mit Zustimmung des Rates der Landeskirche folgende Verordnung:

§ 1

[1]Zur Beratung und Vertretung der evangelischen Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen im Bereich der Landeskirche wird eine Beratungsstelle gebildet, deren Mitglieder von dem Bischof berufen werden. [2]Die Beratungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern. [3]Der Vorsitzende und zwei Mitglieder sollen Pfarrer der Landeskirche sein, ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 2

[1]Die Beratung im Rahmen der seelsorgerlichen Betreuung von Kriegsdienstverweigerern obliegt in erster Linie dem örtlich zuständigen Pfarrer. [2]Dieser oder der Kriegsdienstverweigerer können sich an die landeskirchliche Beratungsstelle wenden.

§ 3

[1]Die Vertretung der Kriegsdienstverweigerer vor den zuständigen staatlichen Behörden und Verwaltungsgerichten steht ausschließlich den Mitgliedern der Beratungsstelle zu. [2]Ausnahmsweise kann der örtlich zuständige Pfarrer zu der Vertretung bevollmächtigt werden.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt[1] folgenden Tag in Kraft.

1 Verkündet am 12. Juni 1961.